



Ausgabe Nr. 01/2022 vom 13.01.2022

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 240. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

Thema des Monats

Die neue Maschinenprodukteverordnung - aktueller Stand der Diskussion

Im Laufe der letzten Monate wurde an verschiedenen Stellen über die neue Maschinenprodukteverordnung beraten. Zu Beginn der französischen Ratspräsidentschaft wollen wir Ihnen deshalb an dieser Stelle einen kurzen Lagebericht zum aktuellen Stand der Diskussion geben, der jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Aktuell liegen außer dem Vorschlag für die Maschinenprodukteverordnung noch folgende Papiere zur Diskussion auf dem Tisch:

- der Kompromisstext der Ratsarbeitsgruppe zu den Artikeln 1 – 43,
- der Entwurf eines Berichts zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte sowie
- die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte

Bis Ende 2021 wurden in der Ratsarbeitsgruppe alle Artikel und Anhänge der Maschinenprodukteverordnung einmal besprochen. Es gibt jedoch insbesondere zu Anhang III noch weiteren Verhandlungsbedarf. Unter der französischen Ratspräsidentschaft sollen die Verhandlungen insbesondere im 1. Quartal sehr intensiv fortgeführt werden, so dass sie nach Möglichkeit gegen Ende 2022 abgeschlossen werden können.

In dem ursprünglichen Verordnungsvorschlag war noch von „Machinery Product“ als Oberbegriff die Rede. Auf diesen Begriff wurde in dem Kompromisstext aufgrund von Übersetzungsproblemen inzwischen verzichtet. Stattdessen wurde ersatzweise der Begriff „Machinery, Related Products and Partly Completed

Machinery“ eingeführt. Nach derzeitigem Stand des Kompromisstexts soll die Verordnung für folgende Produkte gelten:

- Maschinen;
- auswechselbare Ausrüstungen;
- Sicherheitskomponenten;
- Maschinen oder produktspezifisches Zubehör (hierbei ist jedoch nicht klar, ob die bisher als „Lastaufnahmemittel“ genannten Produkte unter dem Sammelbegriff „produktspezifisches Zubehör“ erfasst werden sollen oder ob es sich schlicht und ergreifend um einen Fehler handelt);
- Ketten, Seile und Gurte (Schlingen sollen laut Kompromisstext in der Aufzählung gestrichen werden)
- abnehmbare mechanische Kraftübertragungseinrichtungen.

Außerdem soll die Verordnung nach wie vor auf unvollständige Maschinen und auch auf Eigenbauten Anwendung finden.

Auch bei den Ausnahmen vom Anwendungsbereich hat es einige Diskussionen gegeben. Fahrgeschäfte für Jahrmärkte und Vergnügungsparks sollen auch in Zukunft vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen werden. Trotz gegenläufiger Bestrebungen anderer Mitgliedstaaten hatte sich Deutschland für eine Beibehaltung der alten Regelung ausgesprochen. Die Aufnahme der Fahrgeschäfte in den Geltungsbereich der Verordnung wäre zwar logisch richtig, aber nach Aussage der betroffenen Behörden insbesondere in Deutschland mit Schwierigkeiten beim Vollzug behaftet.

Eine Rolle rückwärts hat es auch bei der Ausnahme Artikel 2 (2) Buchstabe (e) gegeben. Während in dem Verordnungsvorschlag noch von *“vehicles which have as their only objective the transport of goods or persons by road, air, water or rail except for machinery mounted on those vehicles;“* die Rede war, ist man jetzt wieder zu dem ursprünglichen Text der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zurückgekehrt. In dem Kompromisstext heißt es daher jetzt wieder *„means of transport by air, on water and on rail networks with the exclusion of machinery mounted on these means of transport;“*. Beide Fassungen werfen indes Schwierigkeiten auf. Während in der ersten Fassung Offroad-Fahrzeuge nicht mehr erfasst waren, sind in der ursprünglichen Fassung nur Schienenfahrzeuge in Schienennetzen vom Anwendungsbereich ausgenommen. Schienenfahrzeuge des öffentlichen Personen(nah)verkehrs, die nur zwischen zwei Haltestellen verkehren, werden hingegen von der Maschinenprodukteverordnung erfasst. Nach dieser Definition würde bereits heute ein ICE, der ohne Zwischenstopp und mit 300 km/h ohne weitere Anbindung an das deutsche Schienennetz zwischen Hamburg und München verkehrt, von der Maschinenprodukteverordnung erfasst. Natürlich ist das ein konstruierter Fall, aber er zeigt das Problem. Es gibt Schienenfahrzeuge des ÖPNV, die nur zwischen zwei Haltestellen verkehren und damit bereits heute von der Maschinenrichtlinie erfasst werden. Ob das so gewollt ist, bleibt offen.

Anzeige

Safexpert**Die Software zur CE-Kennzeichnung**

-  Risikobeurteilung
-  CE-Kennzeichnung
-  Normen Management



ÜBERZEUGEN SIE SICH SELBST!

www.ibf-solutions.com/safexpert

Entgegen der ursprünglichen Absicht, E-Bikes vom Geltungsbereich der Maschinenprodukteverordnung auszunehmen, sollen E-Bikes auf Wunsch der Hersteller – zumindest vorerst – weiter von der Maschinenprodukteverordnung erfasst werden, bis es für diese Fahrzeuge eigene Regelungen gibt. Ob und wann das der Fall sein wird, ist im Moment jedoch noch offen.

Außerdem neu eingeführt wurde in dem Kompromisstext der Begriff *“‘safety function’ means a function that serves to fulfil a protective measure, as the primary purpose, to eliminate or, if not possible, to reduce risks;”*. Auch hier ist bereits jetzt abzusehen, dass es unsägliche Diskussionen geben wird. Unterstellt man z. B., dass der *„primary purpose“* einer Steuerung immer die Steuerung einer Maschine bzw. eines Prozesses ist, dann wäre auch eine Sicherheits-SPS niemals ein Sicherheitsbauteil. Auch eine Sicherheits-SPS dient nie primär dem Personenschutz, sondern der Maschinen- oder Prozesssteuerung. Das kann nicht eigentlich im Sinne des Erfinders sein.

Neu in die Verordnung aufgenommen wird auch der Begriff der „Wesentlichen Veränderung“. Der aktuelle Vorschlag lautet *„‘substantial modification’ means a modification of machinery or related products, by physical or digital means after that machinery or related product has been placed on the market or put into service, which is not foreseen by the manufacturer and as a result of which the compliance of the machinery or related product with the relevant essential health and safety requirements may be affected;”*. Auch dieser Punkt ist noch nicht abschließend verhandelt. Derzeit gibt ein unterschiedliches Verständnis der Mitgliedstaaten, was unter einer „wesentlichen Veränderung“ zu verstehen ist. Deutschland möchte das BMAS-Interpretationspapier als Basis für eine wesentliche Veränderung verwenden. Die Kriterien für eine wesentliche Veränderung sollen aus dem BMAS-Interpretationspapier abgeleitet und in die Richtlinie, mindestens aber in den Leitfaden aufgenommen werden.

Ein echter bürokratischer Rückschritt und finanzieller Mehraufwand droht den Herstellern nach derzeitigem Stand bei der Konformitätsbewertung von „Anhang I – Maschinen“ (bisläng Anhang IV – Maschinen). Der Verordnungsentwurf in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Modul A zur Konformitätsbewertung von Anhang I – Maschinen gestrichen wird.

Gegenwärtig können gemäß 2006/42/EG Anhang IV – Maschinen, die nach harmonisierten Normen hergestellt wurden, mit dem Konformitätsbewertungsverfahren der „internen Fertigungskontrolle“ (Modul A) bewertet werden. Ein Hersteller kann solche Maschinen also so behandeln, wie „normale“ Maschinen auch. Das heißt, er kann die Konformitätsbewertung in eigener Verantwortung durchführen. Geplant ist mit der zukünftigen Maschinenprodukteverordnung in der vorliegenden Fassung ein Rückfall auf den

Stand der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG. Das heißt, für die Konformitätsbewertung von Anhang I – Maschinen wäre damit wieder zwingend die Einbindung eines Notified Bodies erforderlich. Auf Nachfrage erklärt die Kommission, man hätte Modul A gestrichen, weil es kaum genutzt worden sei. Belege kann die Kommission dafür aber nicht liefern bzw. sie ist die Beweise bis heute schuldig geblieben. So drängt sich damit zwangsläufig der Verdacht auf, dass die Kommission hier dem Druck der Notified Bodies nachgegeben hat und die Hersteller lediglich zusätzliche Einnahmen in die Kassen der Prüfstellen (Notified Bodies) spülen sollen.

Darüber hinaus gibt es aus einem Mitgliedstaat den Wunsch, für wesentlich veränderte Anhang I – Maschinen zusätzlich das Modul G (Einzelprüfung) einzuführen. Auch hier würde der bürokratische und finanzielle Mehraufwand für die Konformitätsbewertung für Maschinen, die von einer harmonisierten Norm erfasst werden, ansteigen. Deswegen muss auch dieser Vorschlag aus Herstellersicht ebenfalls als „nicht zielführend“ bewertet werden.

Weitgehend Einigkeit herrscht über den Wunsch, zukünftig den Herstellern die Möglichkeit zu bieten, die Dokumentation in elektronischer Fassung bereitzustellen. Diese Möglichkeit ist in jedem Fall zu begrüßen und auch absolut zeitgemäß. Die Umsetzung in der Verordnung lässt jedoch stark zu wünschen übrig.

Anzeige



**Ausbildung zum
CE-KOORDINATOR
durch CExpert in Aachen**

**DAS ORIGINAL
CExpert**

Die Maschinenrichtlinie fordert ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen, um die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen sicherzustellen.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung über **1500** ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt Sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

Nutzen auch Sie Ihr Chance auf Weiterbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert - DAS ORIGINAL.

**Nächste Ausbildung
am 13. September 2022.**

Natürlich auch via Livestreaming!

In dem Verordnungsvorschlag ist vorgesehen, dass digitale Dokumente zugelassen sind, während der Hersteller Endanwendern und Verbrauchern auf Wunsch kostenlos eine gedruckte Version aushändigen muss. Mit dieser Regelung wollte die Kommission ein Zeichen in Richtung Modernität und Umweltschutz setzen, wohlwissend dass diese Regelung für eine Vielzahl von Produkten nicht funktionieren kann. Das soll nachfolgend an drei Beispielen verdeutlicht werden:

1. Eine handelsübliche Bohrmaschine aus dem Baumarkt oder Fachhandel
2. Ein Mobiltelefon für Senioren mit dem Fokus auf leichte Bedienbarkeit und ohne Internetanbindung
3. Eine hochkomplexe Fertigungsanlage

Beispiel 1:

Eine handelsübliche Bohrmaschine benötigt für den Betrieb keine Internetanbindung. Der Hersteller kann deshalb nicht in jedem Fall davon

ausgehen, dass ein Endanwender einen PC oder ein Smartphone mit Internetanbindung zur Verfügung hat. Gleiches gilt auf einer Baustelle. Auch dort steht nicht unbedingt eine Internetanbindung zur Verfügung. Der Nutzer muss also vor der ersten Inbetriebnahme den Hersteller kontaktieren, damit dieser ihm per Post eine gedruckte Betriebsanleitung schickt. Damit liegt die Anleitung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme im Zweifelsfall nicht vor. Die Inbetriebnahme des Gerätes müsste also so lange verschoben werden, bis die Betriebsanleitung per Post eingetroffen ist. Der Handwerker benötigt die Maschine in der Regel aber, wenn er sie gekauft hat und nicht erst 1 Woche später. Die sichere Verwendung des Produktes ist dadurch nicht mehr gewährleistet.

Beispiel 2:

Menschen im hohen Alter sind häufig nicht so technikaffin wie junge Menschen. Mit zunehmendem Alter verschiebt sich der Fokus auf leichte und einfache Bedienbarkeit der Geräte. Unnötige Funktionen werden unerwünscht. Das gilt auch für Appsteuerungen und eine Internetanbindung der Geräte. Ein Seniorentelefon kennzeichnet sich durch große Tasten und durch eine Reduzierung auf die wesentlichen Funktionen aus. Eine Internetanbindung wie bei einem Smartphone ist dazu nicht erforderlich und auch nicht gewünscht. Ein beispielsweise 80-jähriger Nutzer wird mit nennenswerter Wahrscheinlichkeit weder über einen Internetanschluss verfügen noch wird er beim Hersteller anrufen, damit dieser ihm eine Betriebsanleitung schickt. Die Zielgruppe des Produktes ist damit nicht in der Lage, das Produkt zu nutzen.

Beispiel 3:

Die Betriebsanleitung sowie die gesamte übrige Dokumentation für eine hochkomplexe Fertigungsanlage werden als PDF-Datei auf dem Leitrechner der Fertigungsanlage in elektronischer Form abgelegt. Ist die Anlage jedoch abgeschaltet, so hat der Betreiber bzw. der Nutzer keine Möglichkeit, auf die Dokumentation zuzugreifen. Das sichere Arbeiten an und mit der Anlage, wie in der Arbeitsschutzgesetzgebung gefordert, ist nicht mehr gewährleistet.

Das richtige Verfahren, das in der Maschinenprodukteverordnung für die Wahl der Darreichungsform der Dokumentation hätte definiert werden müssen, ist die Risikobeurteilung des Herstellers. Der Hersteller muss anhand der Risikobeurteilung entscheiden, ob er die Betriebsanleitung bzw. die Dokumentation in elektronischer oder gedruckter Form zur Verfügung stellen kann bzw. muss. Auch die Entscheidung, welche Teile der Dokumentation ggf. in elektronischer und/oder gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden können oder gar müssen, kann nur anhand der Risikobeurteilung getroffen werden. Außerdem muss der Hersteller im Fall einer elektronischen Dokumentation, die zum Download im Internet bereitgestellt wird, anhand der Risikobeurteilung entscheiden, wie und wie lange er die Verfügbarkeit der Dokumentation im Internet gewährleistet bzw. gewährleisten muss.

Anzeige

Qualifizierung zum Machinery CE Certified Expert – MCE-Expert

Erlangen Sie die international anerkannte TÜV-zertifizierte Qualifizierung zum „Machinery CE Certified Expert“.

Dieser viertägige Kurs vermittelt Ihnen in kompakter Form das notwendige Expertenwissen, um die CE-Kennzeichnung an Maschinen und Anlagen vornehmen zu können.

Nach Abschluss der Schulung haben Sie die Möglichkeit, an der unter Aufsicht des TÜV Rheinland durchgeführten Prüfung zum Machinery CE Certified Expert teilzunehmen.

Inhalte

- Grundlagen der CE-Kennzeichnung
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Technische Dokumentation
- Konformitätsbewertung / Risikobeurteilung
- Betriebsanleitungen

Termin: 4. bis 7. April 2022 in Wuppertal

Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – mdahm@tecnicum.com

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Diese Regelung ist aber seitens der Kommission aus den o.g. Gründen explizit nicht gewünscht. Auch die Nachbesserung des Verordnungsentwurfs ist auf Nachfrage nicht beabsichtigt. Damit ist abzusehen, dass es unbefriedigende und vollkommen unnötige Diskussionen zwischen Nutzern und Herstellern geben wird. Im Zweifelsfall werden diese Diskussionen in letzter Konsequenz die Marktaufsichtsbehörden und die Gerichte unnötig belasten. Dabei sind das Verfahren und die Notwendigkeit einer solchen Regelung aus der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 zur Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745 über die elektronische Gebrauchsanweisung für Medizinprodukte bekannt und dort auch genau so beschrieben. Warum dieses Verfahren auf Maschinen keine Anwendung finden soll, ist deshalb nicht nachvollziehbar.

Insgesamt liegt der Fokus der neuen Maschinenprodukteverordnung klar auf der Künstlichen Intelligenz (KI) und der Cybersecurity, wobei die Anforderungen de facto auch heute schon durch die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG abgedeckt sind. An einigen Stellen ist aber eine Klarstellung sinnvoll. Auch könnte es sinnvoll sein, die Bereitstellung von Updates zu konkretisieren bzw. in einem separaten Rechtsakt zu regeln.

Aktuelles**Änderung der Dual Use - Verordnung**

Die Anhänge I und IV der Dual Use - Verordnung (EU) 2021/821 werden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1 wie folgt geändert:

Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1.

Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1.

Elektronische Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte

Die Bereitstellung von Gebrauchsanweisungen für einige Medizinprodukte in elektronischer Form statt in Papierform kann von Vorteil sein. Umweltbelastung kann dadurch vermieden und die Kosten für die Medizinprodukteindustrie können verringert werden, während gleichzeitig das Sicherheitsniveau beibehalten oder angehoben wird.

In der Verordnung (EU) Nr. 207/2012 über elektronische Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte wurden Bedingungen festgelegt, unter denen Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte, die unter die Richtlinien 90/385/EWG über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG über Medizinprodukte fallen, in elektronischer Form anstatt in Papierform zur Verfügung gestellt werden können. Die beiden Richtlinien wurden aufgehoben und durch die Verordnung (EU) 2017/745 ersetzt. Die Vorschriften hinsichtlich elektronischer Gebrauchsanweisungen müssen daher an die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und an die technischen Entwicklungen auf diesem Gebiet angepasst werden.

Die Möglichkeit, Gebrauchsanweisungen in elektronischer Form statt in Papierform zur Verfügung zu stellen, wird auf bestimmte Medizinprodukte und Zubehör beschränkt, die zu einer Verwendung unter spezifischen Bedingungen bestimmt sind. Aus Gründen der Sicherheit und Effizienz bekommen die Nutzer immer die Möglichkeit, auf Anforderung die Gebrauchsanweisungen auf Papier zu erhalten.

Um potenzielle Gefahren so weit wie möglich auszuschließen, muss der Hersteller anhand einer besonderen Risikobewertung feststellen, ob es sinnvoll ist, die Gebrauchsanweisungen in elektronischer Form statt in Papierform bereitzustellen.

Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen

BVT-Schlussfolgerungen dienen als Referenzdokumente für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben für unter Kapitel II der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallende Anlagen. Die zuständigen Behörden müssen Emissionsgrenzwerte festsetzen, die gewährleisten, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen nicht über den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten gemäß den Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen liegen.

Mit dem Beschluss der Kommission vom 16. Mai 2011 zur Einrichtung eines Forums für den Informationsaustausch gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU wurde ein Forum eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten, der betreffenden Industriezweige und von Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen, angehören. Dieses Forum legte der Kommission am 20. Oktober 2016 eine Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen Inhalt des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen vor.

Die wichtigsten Elemente des BVT-Merkblatts wurden seinerzeit mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 als BVT-Schlussfolgerungen gebilligt. Mit seinem Urteil vom 27. Januar 2021 erklärte das Gericht den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 allerdings für nichtig. Gleichzeitig hat das Gericht angeordnet, dass die Wirkungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 aufrechtzuerhalten sind, bis ein neuer Rechtsakt in Kraft getreten ist. Die Frist dafür darf längstens 12 Monate betragen. Zwar hat die Kommission Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt, diese Rechtsmittel haben aber keine aufschiebende Wirkung. Daher war es erforderlich, einen neuen Durchführungsbeschluss (*Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326*) zu erlassen, um dem Urteil nachzukommen und die wirksame und vollständige Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU sicherzustellen, bevor das Urteil des Gerichtshofs zu dem Widerspruch der Kommission verkündet wird.

Empfehlung zu den Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks

Die Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und Organisationen ermöglichen es Unternehmen, ihre Umweltleistung zu messen und offenzulegen und sich somit auf der Grundlage zuverlässiger Umweltinformationen dem Wettbewerb auf dem Markt zu stellen. Sie enthalten detaillierte Anweisungen, wie die Umweltauswirkungen von Produkten und Organisationen zu modellieren und zu berechnen sind. Die Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks stützen sich auf international anerkannte

Verfahren, Indikatoren und Regeln.

Diese Berechnungsmethoden sind in der Vergangenheit in folgenden Punkten weiterentwickelt worden:

- Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit („*Handeln, wo es wirklich darauf ankommt*“),
- Festlegung einer Benchmark, die dem Umweltfußabdruckprofil der durchschnittlichen Produktion auf dem Markt entspricht,
- Einigungen über die Modellierung von Schlüsselaspekten in den Bereichen Klimawandel, Strom, Verkehr, Infrastruktur und Ausrüstung, Verpackung, Ende der Lebensdauer und Landwirtschaft,
- Einbeziehung von Normierung und Gewichtung,
- Leitlinien über die Einbeziehung von Biodiversität als zusätzliche Umweltinformation,
- Verbesserung einiger Folgenabschätzungsmethoden mit besonderem Schwerpunkt auf toxizitätsbezogenen Methoden (Humantoxizität – kanzerogene Wirkungen; Humantoxizität – nicht kanzerogene Wirkungen; Ökotoxizität Süßwasser, Wassernutzung, Flächennutzung, Ressourcen und Feinstaub),
- Festlegung von Charakterisierungsfaktoren auf der Grundlage von REACH-Daten und
- ein Leitfaden für mit dem Umweltfußabdruck konforme Datensätze.

Die Ergebnisse der Pilotphase sind in die Empfehlung (EU) 2021/2279 eingeflossen. Die Empfehlung (EU) 2021/2279 ist an die Mitgliedstaaten sowie an private und öffentliche Organisationen gerichtet, die die Umweltleistung entlang des gesamten Lebenswegs ihrer Produkte bzw. ihrer Organisation messen oder messen wollen und/oder die Informationen über diese Umweltleistung entlang des Lebenswegs gegenüber privaten, öffentlichen und zivilgesellschaftlichen Interessenträgern in der EU offenlegen oder offenlegen wollen.

Leitfäden zu Verbrauchergeschäften veröffentlicht

Die Kommission hat drei Leitfäden über Geschäfte mit Verbrauchern veröffentlicht:

- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher (Amtsblatt C 525 vom 29. Dezember 2021)
- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Amtsblatt C 526 vom 29. Dezember 2021)
- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung von Artikel 6a der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Amtsblatt C 526 vom 29. Dezember 2021)

Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte

Die Verordnung (EU) 2019/1009 über Düngeprodukte wurde berichtigt. Auf Seite 37, Anhang I Teil I Nummer 1 Buchstabe C Ziffer II Buchstabe a muss es anstatt:

„a)
Anorganisches Einnährstoff-Düngemittel“
heißen:

„a)
Anorganisches Einnährstoff-Spurenährstoff-Düngemittel“

Auf Seite 44, Anhang I Teil II unter PFC 1(C): ANORGANISCHES DÜNGEMITTEL in Nummer 2 muss es anstatt:

„...“

die Anforderung erfüllen, dass in einem anorganischen Düngemittel enthaltene Krankheitserreger dürfen die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerten nicht überschreiten:“

heißen:

““““

die Anforderung erfüllen, dass in einem anorganischen Düngemittel enthaltene Krankheitserreger die in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen:“

Und auf Seite 78, Anhang I Teil II unter PFC 1(C)(II)(A) in der Überschrift muss es anstatt:

„PFC 1(C)(II)(A): ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL“

heißen:

„PFC 1(C)(II)(a): ANORGANISCHES EINNÄHRSTOFF-SPURENNÄHRSTOFF-DÜNGEMITTEL

Änderung der REACH-Verordnung

Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird durch die Verordnung (EU) 2021/2204 vom 13. Dezember 2021 um einige Einträge ergänzt.

Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien veröffentlicht

Zu den Gesundheitstechnologien zählen Arzneimittel, Maßnahmen zur Prävention von Krankheiten sowie Diagnose- und Behandlungsverfahren, aber auch Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika.

Die Bewertung von Gesundheitstechnologien (Health Technology Assessment „HTA“) ist ein wissenschaftlicher evidenzbasierter Prozess, mit dessen Hilfe zuständige Behörden die relative Wirksamkeit neuer oder bestehender Gesundheitstechnologien bestimmen können. Im Zentrum der HTA steht insbesondere der Mehrwert, den eine Gesundheitstechnologie im Vergleich zu anderen neuen oder zu den bestehenden Gesundheitstechnologien bietet.

Die HTA kann je nach Gesundheitssystem klinische wie auch nichtklinische Aspekte einer Gesundheitstechnologie umfassen. Dazu wurden neun Bereiche ermittelt, unter deren Heranziehung Gesundheitstechnologien bewertet werden. Von diesen neun Bereichen sind vier dem klinischen und fünf dem nichtklinischen Bereich zuzuordnen. Die vier klinischen Bewertungsbereiche umfassen die Feststellung eines gesundheitlichen Problems und die Ermittlung bestehender Gesundheitstechnologie, die Prüfung der technischen Eigenschaften der zu bewertenden Gesundheitstechnologie, ihre relative Sicherheit und ihre relative klinische Wirksamkeit. Die fünf nichtklinischen Bewertungsbereiche erstrecken sich auf die Kostenabschätzung und die wirtschaftliche Bewertung einer Gesundheitstechnologie sowie ihre ethischen, organisatorischen, sozialen und rechtlichen Aspekte.

Durch die jetzt veröffentlichte

Verordnung (EU) 2021/2282 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Bewertung von Gesundheitstechnologien und zur Änderung der Richtlinie 2011/24/EU

wird Folgendes festgelegt:

- Ein Unterstützungsrahmen sowie Verfahren für die Zusammenarbeit von Mitgliedstaaten im Bereich Gesundheitstechnologien auf Unionsebene.
- Ein Mechanismus, der festlegt, dass alle für die gemeinsame klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien erforderlichen Informationen, Daten, Analysen und sonstigen Nachweise vom Entwickler der Gesundheitstechnologie nur einmal auf Unionsebene vorgelegt werden.

- Gemeinsame Vorschriften und Methoden für die gemeinsame klinische Bewertung von Gesundheitstechnologien.

Die Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, Schlussfolgerungen über die relative Wirksamkeit von Gesundheitstechnologien zu ziehen oder Entscheidungen über den Einsatz einer Gesundheitstechnologie in ihrem spezifischen nationalen Gesundheitskontext zu treffen. Sie greift nicht in die ausschließliche einzelstaatliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zuständigkeit für Entscheidungen über die Preisgestaltung und Erstattung, ein und berührt keinerlei Zuständigkeiten, die die Verwaltung und die Organisation des Gesundheitswesens durch die Mitgliedstaaten, die medizinische Versorgung oder die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel, betreffen.

Anzeige



WENIGER RISIKO, MEHR NUMMER SICHER?
LEHRGANG ZUM PRODUCT COMPLIANCE OFFICER GEMÄSS ISO/IEC 17024

25.-29.04.2022 | Berlin | 3.315 EUR
 Was Sie zum gesetzeskonformen Inverkehrbringen von Produkten wissen müssen – von Experten vermittelt

JETZT ANMELDEN!

 GLOBALNORM ACADEMY

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

- Anordnung über den Einbau von technischen Hilfsmitteln (Notifizierung 2021/0878/DK - B20)

Die Verordnung schreibt vor, dass technische Hilfsmittel so gestaltet sein müssen, dass sie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz völlig sicher sind und mit vollem Vertrauen in Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden können. Darüber hinaus sind für die Gestaltung der technischen Hilfsmittel einige spezifischere Sicherheitsanforderungen festgelegt.

Die Verordnung betrifft die Gestaltung von technischen Hilfsmitteln, einschließlich der Kennzeichnung, sowie die Gebrauchsanweisung, die Prüfung und das Inverkehrbringen. Unter technischen Hilfsmitteln sind zu verstehen: Maschinen, Behälter, Apparate, Leitern, Gerüste, Werkzeuge,

Geräte, Anlagen und sonstige Arbeitsmittel, auch für den Transport und die Lagerung, und Teile dieser technischen Hilfsmittel sowie vorgefertigte Konstruktionen und alle anderen hergestellten Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit anderen Gegenständen eine fertige Einheit zu bilden.

Technische Hilfsmittel, die unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften des Europäischen Parlaments und des Rates (vollständige Harmonisierung) fallen, werden von der Verordnung nicht erfasst.

Neben rein nationalen Vorschriften enthält der Erlass Vorschriften der §§ 2, 11-13, 17-21, 23-31 und 34-42, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit vollständig oder teilweise umsetzen (zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).

Die Verordnung schreibt vor, dass technische Hilfsmittel so gestaltet sein müssen, dass sie in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz völlig sicher sind und mit vollem Vertrauen in Sicherheit und Gesundheitsschutz verwendet werden können. Darüber hinaus sind für die Gestaltung der technischen Hilfsmittel einige spezifischere Sicherheitsanforderungen festgelegt.

Polen:

- Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie zur Änderung der Verordnung über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten (Notifizierung 2021/0881/PL - I10)
- Verordnung des Ministers für Entwicklung und Technologie zur Änderung der Verordnung über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten (Notifizierung 2021/0868/PL - I10)

Vorgeschlagene Änderung:

- es dem Antragsteller zu ermöglichen, eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass Dokumente, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen können, nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen;
- Software spielt eine wichtige Rolle bei der Gestaltung von Messgeräten. In vielen Fällen ist es notwendig, im Besitz bestimmter Softwareinformationen zu sein, um die Einhaltung der Anforderungen der einschlägigen technischen Vorschriften zu beurteilen. Gleichzeitig unterliegt Software einer systematischen technologischen Entwicklung und Veränderung. Es ist daher erforderlich, die Bestimmungen über die Dokumentation mit einer Messgerätsoftware zu präzisieren, damit die Behörden die für die Bewertung der Anforderungen erforderlichen Informationen erhalten und dem Antragsteller kein übermäßiger Dokumentationsaufwand im Zusammenhang mit der Software auferlegt wird.
- es den Antragstellern zu ermöglichen, einen Antrag auf rechtliche Validierung nicht nur mit den ursprünglichen Validierungsbescheinigungen, sondern auch mit Kopien davon zu ergänzen; es sei darauf hingewiesen, dass diese Änderung eine rechtmäßige Verwendung eines bestimmten Messgeräts innerhalb der Geltungsdauer seiner Rechtsgültigkeit ermöglicht, sofern ein Antrag auf Verlängerung gestellt wird.
- die Ausweitung des Umfangs des Austauschs von Messgeräten von einer Kontrollprobe auf sekundäre Messgeräte im Rahmen des durch ein statistisches Verfahren durchgeführten Wiedervalidierungsverfahrens soll die Erstellung einer Kontrollstichprobe ermöglichen und folglich die Annahme eines statistischen Validierungsantrags, bei dem der Zugang zum Messgerät eingeschränkt ist, z. B. in Ermangelung des Benutzers eines bestimmten Messgeräts, ermöglichen.
- die Präzisierung der Nomenklatur für Messsysteme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung von Flüssigkeiten mit

Ausnahme von Wasser ist darauf zurückzuführen, dass bei Messsystemen für Flüssigkeiten bei extremen Temperaturen die obere Temperaturgrenze einer Flüssigkeit nicht festgelegt wird (im Bereich der negativen Temperaturen, bei anderen Flüssigkeiten als Kryogen). Ein besonderer Fall einer Flüssigkeit (flüssiges Gas unter Druck) mit Temperaturparametern, die denen des vorgeschlagenen Wortlauts entsprechen, d. h. Flüssigkeiten unter -10 °C , ist Flüssigerdgas (LNG). Mit der vorgeschlagenen Änderung wird sichergestellt, dass alle LNG-Anlagen sowie Kryoflüssigkeitssysteme einheitlich behandelt werden.

Während der zweijährigen Anwendungsperiode der Verordnung des Ministers für Unternehmertum und Technologie vom 22. März 2019 über die rechtliche messtechnische Kontrolle von Messgeräten (Gesetzblatt Nr. 759) sind Probleme aufgetreten, die behoben werden müssen. Diese betreffen:

- 1) Sicherung von Informationen und Daten, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen können;
- 2) Klärung der technischen und bautechnischen Dokumentation zur Beschreibung der Software, die im Antrag auf Genehmigung des Typs eines Messgeräts enthalten ist;
- 3) Möglichkeit für die Antragsteller, ihre Anträge auf rechtliche Validierung durch Kopien von Validierungsbescheinigungen anstelle der Originalzertifikate zu ergänzen;
- 4) Ausweitung des Umfangs des Austauschs von Messgeräten von einer Kontrollprobe auf sekundäre Messgeräte im Rahmen des durch eine statistische Methode durchgeführten Wiedervalidierungsverfahrens;
- 5) Präzisierung der Nomenklatur für Messsysteme zur kontinuierlichen und dynamischen Messung von Flüssigkeiten mit Ausnahme von Wasser, die sicherstellen soll, dass alle LNG-Anlagen sowie kryogene Flüssigkeitsanlagen einheitlich behandelt werden;
- 6) Ausarbeitung und Gesetzesänderungen, Verbesserung der Lesbarkeit und Klarheit der Verordnung.

Rumänien

- Technische Regelung RO-IR AT-01 für Funkschnittstellen für Funkanlagen, die im Sende- oder Sende-/Empfangsmodus betrieben werden, in Bändern, die dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind (Notifizierung 2021/0859/RO - V10T)
- Technische Regelung RO-IR AT-02 für Funkschnittstellen für Funkanlagen, die im Sende- oder Sende-/Empfangsmodus betrieben werden, in Bändern, die dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind (Notifizierung 2021/0860/RO - V10T)

Diese technische Vorschrift enthält Anforderungen an die freigestellte Nutzung von Funkfrequenzen für Funkendeinrichtungen, die im Sende- oder Sende-/Empfangsbetrieb betrieben werden, nur unter der Kontrolle eines Kommunikationsnetzes in Frequenzen, die dem Amateurfunkdienst zugewiesen werden, und berücksichtigt insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und der Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2014/53/EU.

Diese technische Vorschrift schließt die Verpflichtung für Funkanlagen, die auf dem rumänischen Markt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden, nicht aus, um der Richtlinie 2014/53/EU nachzukommen.

Die Tätigkeit im Amateurfunkdienst ist nur Personen gestattet, die Inhaber einer Amateurfunklizenz sind und ihren Wohnsitz oder Wohnsitz in Rumänien haben. Der Wohnsitz muss durch einen Personalausweis oder durch ein Dokument nachgewiesen werden, das den Aufenthalt oder den Wohnsitz im Hoheitsgebiet Rumäniens bescheinigt.

Die Amateurfunklizenz gewährt das Recht, die Funkbänder zu nutzen, die dem Satellitenamateurfunkdienst gemäß den Bedingungen der jeweiligen Genehmigungsklasse zugewiesen wurden, indem ein Rufzeichen zugewiesen wird.

Der ausländische Funkamateur, der über eine gleichwertige CEPT-, CEPT-Novice- oder CEPT-Zulassungsberechtigung verfügt, kann auf der Grundlage der im Herkunftsland erteilten Genehmigung einen Amateurfunksender im Hoheitsgebiet Rumäniens betreiben.

Die Anforderungen an Funkendgeräte, die im Sende- oder Sende-/Empfangsmodus betrieben werden, ausschließlich unter der Kontrolle eines Kommunikationsnetzes, in Frequenzen, die dem Amateurdienst gemäß dem Beschluss Nr. 245 von 2017 des Präsidenten der ANCOM über die Regelung des Amateurdienstes zugewiesen wurden, müssen eingehalten werden.

Für die Zwecke dieser technischen Vorschrift bedeutet Nichteinmischung und Nichtschutz, dass funktechnische Störungen von Funkkommunikationsdiensten nicht zulässig sind und dass diese Geräte nicht vor Störungen durch Funkkommunikationsdienste geschützt werden können.

- Entwurf eines Beschlusses zur Genehmigung der Norm zum gesetzlichen Messwesen NML 034-22 „Gaschromatographen“ (Notifizierung 2021/0852/RO - I10)

Das Vorhaben bezieht sich auf die von Gaschromatographen zu erfüllenden Anforderungen, damit sie der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle in Rumänien unterzogen werden können, die mittels Modellzulassung, erster messtechnischer oder regelmäßiger Verifikation oder messtechnischer Verifikation nach Reparatur durchgeführt wird.

Das Vorhaben legt die von der Gaschromatographie zu erfüllenden Anforderungen fest, damit sie der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle in Rumänien unterzogen werden können, die mittels Modellzulassung, erster messtechnischer oder regelmäßiger Verifikation oder messtechnischer Verifikation nach Reparatur durchgeführt wird.

Sie ist derzeit in der Vorschrift zum gesetzlichen Messwesen 034-05 „Gaschromatographen und Flüssigchromatographen“ enthalten, die durch die Verordnung Nr. 117 vom 14. Juni 2005 des Generaldirektors des rumänischen Büros für gesetzliches Messwesens genehmigt wurde und deren Bestimmungen nicht mehr den Bestimmungen der Vorschrift über die Messgrößen des in Rumänien gehandelten Erdgases entsprechen und die durch die Verordnung Nr. 62/24.06.2008 des Präsidenten der nationalen Energieregulierungsbehörde in der später geänderten und ergänzten Fassung genehmigt wurde.

Daher ist es notwendig, den Gesetzesentwurf zur Messtechnik NML 034-22 „Gaschromatographen“ voranzubringen.

- Entwurf einer amtlichen Liste der Messgeräte, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen L. O. — 2022 (Notifizierung 2021/0841/RO - I10)

Das Vorhaben bezieht sich auf die Messgeräte, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle in Rumänien unterliegen. Das Vorhaben legt die Methoden der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle für alle Messgeräteklassen (Modellzulassung, erste messtechnische Verifikation, regelmäßige Verifikation oder messtechnische Verifikation nach Reparatur/Modifikation) und die Intervalle für die Durchführung der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle mittels regelmäßiger messtechnischer Verifikation fest. Für Messungen im öffentlichen Interesse, bei denen Messinstrumente verwendet werden, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterliegen, werden die Messinstrumente genau beschrieben. Die zugehörige amtliche Liste LO —

Höhensicherungsgerät (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1646)

Nationale Normen der P.R.C., Zulässige Mindestwerte der Energieeffizienz und Energieeffizienzklassen für Tauchmotorpumpen (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1647)

Nationale Norm der P.R.C., Technische Anforderungen für große Dampfsterilisatoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1648)

Großbritannien:

Gesetzentwurf über Produktsicherheit und Telekommunikationsinfrastruktur (Notifizierung G/TBT/N/GBR/44)

Die Bauproduktenverordnung 2022 (Notifizierung G/TBT/N/GBR/45)

Jamaica:

Standard-Spezifikation für Portlandzement (normal und schnell härtend) (Notifizierung G/TBT/N/JAM/106)

Standard-Spezifikation für gemischte hydraulische Zemente (Notifizierung G/TBT/N/JAM/107)

Kanada:

Bekanntmachung einer Absichtserklärung - Konsultation zu vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen über Schädlingsbekämpfungsmittel (Ultraviolettstrahlung emittierende Geräte und Ozon erzeugende Geräte) (Notifizierung G/TBT/N/CAN/656)

Konsultation der RSS-102 SPR-002, Ausgabe 2 (Notifizierung G/TBT/N/CAN/660)

Kenia:

DEAS 1065-2:2021, Flächenbündige Abschlüsse aus Holz mit massivem Kern - Festlegungen - Teil 2: Spanplatten und Hartholz-Deckschichten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1178)

DEAS 1066-2:2021, Flächenbündige Tür- und Fensterläden aus Holz - Festlegungen für zelluläre und hohle Tür- und Fensterläden - Teil 2: Spanplatten und Hartholz-Deckschichten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1179)

DEAS 1067:2021, Allgemeine Holztürverschlüsse - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1180)

DEAS1068:2021, Türverschlüsse aus Holz - Prüfverfahren, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1181)

DEAS 1066-1:2021, Flächenbündige Holzfensterläden aus Zellulose und Hohlkammern - Festlegungen - Teil 1: Deckschichten aus Sperrholz, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1182)

Korea:

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten : Leuchten - Teil 2-21: Besondere Anforderungen - Seilzugleuchten (KC 60598-2-21) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1012)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten: LED-Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für allgemeine Beleuchtungszwecke (KC 10023) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1013)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : LED-Lampe für die Nachrüstung von Leuchtstofflampen - interner Konvertertyp (KC 10025) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1014)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Leuchten - Teil 2-1: Besondere Anforderungen - Ortsfeste Leuchten für allgemeine Zwecke (KC 60598-2-1) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1015)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Leuchten - Teil 2-2: Besondere Anforderungen - Deckeneinbauleuchten (KC 60598-2-2) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1016)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Leuchten - Teil 2-4: Besondere Anforderungen - Ortsveränderliche Leuchten für allgemeine Zwecke (KC 60598-2-4) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1017)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Leuchten - Teil 2-5: Besondere Anforderungen - Flutlichtleuchten (KC 60598-2-5) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1018)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten: Leuchten - Teil 2-20: Besondere Anforderungen - Lichterketten (KC 60598-2-20) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1019)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten: Verschiedene Lampenfassungen - Teil 2-22: Besondere Anforderungen - Steckverbinder für LED-Module (KC 60838-2-2) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1020)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten: Zusatzgeräte für Lampen - Startgeräte (außer Glimmstarter) - Leistungsanforderungen (KC 60927) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1021)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten: AC- und/oder DC-gespeiste elektronische Vorschaltgeräte für röhrenförmige Leuchtstofflampen - Leistungsanforderungen (KC 60929) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1022)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Leuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät für allgemeine Beleuchtungszwecke - Sicherheitsanforderungen (KC 60968) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1023)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten : Betriebsgeräte für Lampen - Teil 1: Allgemeine und Sicherheitsanforderungen (KC 61347-1) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1024)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsgeräte und -komponenten: Betriebsgeräte für Lampen - Teil 2-9: Besondere Anforderungen an elektromagnetische Betriebsgeräte für Entladungslampen (ausgenommen Leuchtstofflampen) (KC 61347-2-9) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1025)

Technische Regeln für elektrische und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Geräte für Lampen - Teil 2-12: Besondere Anforderungen an Gleichstrom- oder wechselstromversorgte elektronische Vorschaltgeräte für Entladungslampen (ausgenommen Leuchtstofflampen) (KC 61347-2-12) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1026)

Technische Regeln für elektrische und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Lampenbetriebsgeräte - Teil 2-13: Besondere Anforderungen für Gleichstrom- oder wechselstromversorgte Betriebsgeräte für LED-Module (KC 61347-2-13) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1027)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten: LED-Module für die Allgemeinbeleuchtung - Sicherheitsspezifikationen (KC 62031) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1028)

Technische Regeln für elektrische und telekommunikative Produkte und Komponenten: Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch

und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 1: Allgemeine Anforderungen (KC 60335-1) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1029)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-6: Besondere Anforderungen für ortsfeste Kochherde, Kochfelder, Backöfen und ähnliche Geräte (KC 60335-2-6) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1030)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Änderung der Technischen Vorschriften für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-15: Besondere Anforderungen für Geräte zum Erwärmen von Flüssigkeiten (KC 60335-2-15) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1031)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-21: Besondere Anforderungen für Warmwasserbereiter (KC 60335-2-21) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1031) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1032)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-24: Besondere Anforderungen für Kühlgeräte, Speiseeisgeräte und Eisbereiter (KC 60335-2-24) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1033)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-25: Besondere Anforderungen an Mikrowellenherde, einschließlich kombinierter Mikrowellenherde (KC 60335-2-25) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1034)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-31: Besondere Anforderungen für Dunstabzugshauben und andere Kochdunstabzüge (KC 60335-2-31) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1035)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-35: Besondere Anforderungen für Durchlauferhitzer (KC 60335-2-35) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1036)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-43 : Besondere Anforderungen für Wäschetrockner und Handtuchhalter (KC 60335-2-43) (KC 60335-2-35) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1037)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-58: Besondere Anforderungen für elektrische Geschirrspülmaschinen für den gewerblichen Gebrauch (KC 60335-2-58) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1038)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-60: Besondere Anforderungen für Whirlwannen und Whirlpools (KC 60335-2-60) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1039)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Vorschriften für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-70: Besondere Anforderungen für Melkmaschinen (KC 60335-2-70) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1040)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-71: Besondere Anforderungen an elektrische Heizgeräte für Zucht und Aufzucht von Tieren (KC 60335-2-71) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1041)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-79: Besondere Anforderungen für Hochdruckreiniger und Dampfreiniger (KC 60335-2-79) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1042)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Regeln für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-82: Besondere Anforderungen für Dienstleistungs- und Unterhaltungsautomaten (KC 60335-2-82) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1043)

Technische Regeln für Elektro- und Telekommunikationsprodukte und Komponenten : Technische Vorschriften für elektrische Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke - Sicherheit, Teil 2-102: Besondere Anforderungen für Gas-, Öl- und Festbrennstoffgeräte mit elektrischen Anschlüssen (KC 60335-2-102) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1044)

Entwurf einer Überarbeitung der Kriterien für die Sicherheitsüberprüfung von elektrischen Geräten zur persönlichen Mobilität (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1045)

Ein Entwurf zur Überarbeitung der Kriterien für die Konformitätserklärung des Lieferanten für das Kickboard für Kinder (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1046)

Nicaragua:

Nicaraguanische verbindliche technische Norm (NTON)/Zentralamerikanische technische Vorschrift (RTCA) Nr. 23.01.80:21: Elektrische Produkte. Split-Klimageräte mit freiem Durchfluss, kanalfreie Klimageräte. Spezifikationen zur Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/NIC/170)

Panama:

Zentralamerikanische technische Vorschrift (RTCA) Nr. 23.01.80:21: Elektrische Produkte. Split-Klimageräte mit freiem Durchfluss, kanalfreie Klimageräte. Spezifikationen zur Energieeffizienz (Notifizierung G/TBT/N/PAN/116)

Russland:

Änderungsentwürfe № 3 zur technischen Vorschrift der Zollunion "Über die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/RUS/126)

Türkei:

Entwurf eines Communiqués zu den Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoffkessel (2015/1189/EU) (SGM:2021/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/190)

Entwurf einer Mitteilung über die Ökodesign-Anforderungen an lokale Raumheizgeräte (2015/1188/EU) (Sgm:2021/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/191)

Entwurf einer Mitteilung über die Energieetikettierung von Festbrennstoffkesseln und Kesselpaketen mit Festbrennstoffkessel, Zusatzheizungen, Temperaturreglern und Solaranlagen (2015/1187/EU) (SGM: 2021/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/192)

Entwurf eines Communiqués über die Energiekennzeichnung von lokalen Raumheizgeräten (2015/1186/EU) (SGM:2021/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/193)

Entwurf eines Communiqués zu den Ökodesign-Anforderungen an lokale Festbrennstoff-Raumheizgeräte (2015/1185/EU) (SGM:2021/...) (Notifizierung G/TBT/N/TUR/194)

Ukraine:

Entwurf einer Entschließung des Ministerkabinetts der Ukraine "Zur Änderung des Anhangs 2 der technischen Vorschrift über die Sicherheit von Spielzeug" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/211)

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Änderung bestimmter Entschließungen des Ministerkabinetts der Ukraine" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/212)

Vereinigte Staaten:

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für luftgekühlte, dreiphasige, kleine gewerbliche Paket-Klimaanlagen und Heizgeräte mit einer Kühlleistung von weniger als 65.000 Btu/h und luftgekühlte, dreiphasige Klimaanlagen und Wärmepumpen mit variablem Kältemittelfluss und einer Kühlleistung von weniger als 65.000 Btu/h (Notifizierung G/TBT/N/USA/1811)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für VRF-Multisplit-Systeme (Notifizierung G/TBT/N/USA/1812)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Umwälzpumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1815)

Programm zur Energieeinsparung: Testverfahren für Geschirrspülmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1817)

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Anzeige

Neues aus der Welt der Normen

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG
- Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU
- Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
- Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

Hinweis: Die EU-Kommission hat die zentrale Website zu den harmonisierten Normen neugestaltet: https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards_en

Es ist dabei zu beachten, dass die spezifischen Seiten zu den jeweiligen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen nicht aktuell sind (so z. B. unten zur Druckgeräte richtlinie), so dass im Einzelfall immer das EU-Amtsblatt die maßgebliche Fundstelle darstellt. Insofern helfen die konsolidierten Excel-Tabellen nur bedingt, da sie zeitlich hinterherhinken. Insofern müssen sich die Anwender selbst behelfen oder über die Einführung einschlägig bekannter Normendatenbanken Überlegungen anstellen.

Hinweis: Aktuell hat die EU ein Server-Problem und somit sind die informative Listen zu den harmonisierten Normen derzeit nicht erreichbar.

Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 16.11.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992 (ABl. L 405, S. 14) veröffentlicht und trat am 16.11.2021 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/867 wird aufgehoben. Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/867 gilt jedoch weiterhin für die Fundstellen der harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG, die in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind, bis zu den in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkten.

Ferner gilt Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1728 weiterhin für die Fundstellen der harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG, die in Anhang III des vorliegenden Beschlusses aufgeführt sind, bis zu den in diesem Anhang festgelegten Zeitpunkten.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/toy-safety_en

Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 21.12.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2272 (ABl. L 457, S. 10) veröffentlicht und trat am 21.12.2021 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 wird wie folgt umfangreich geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert. Die Einträge 7, 8, 9 10 werden zum 21. Juni 2023 aus dem Amtsblatt gestrichen.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en

Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 21.12.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2273 (ABl. L 457, S. 15) veröffentlicht und trat am 21.12.2021 in Kraft. Hiermit werden der Anhänge I und II im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1956 umfangreich geändert. Die Nummern Zeilen 2a, 29 und 33a im Anhang I werden zum 21. Juni 2023 aus dem Amtsblatt gelöscht.

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/low-voltage-lvd_en

Medizinprodukteverordnung (EU) 2017/745

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 05.01.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/6 (ABl. L 1, S. 11) veröffentlicht und trat am 05.01.2022 in Kraft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Ergänzt werden folgende Normen, allerdings fehlt immer noch ein großer Teil harmonisierter Normen:

1. EN ISO 10993-9:2021
2. EN ISO 10993-12:2021
3. EN ISO 11737-1:2018
4. EN ISO 13408-6:2021
5. EN ISO 13485:2016
6. EN ISO 14160:2021

7. EN ISO 15223-1:2021
8. EN ISO 17664-1:2021
9. EN IEC 60601-2-83:2020

https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/medical-devices_en

Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 07.01.2022 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/15 (ABl. L 4, S. 16) veröffentlicht und trat am 07.01.2022 in Kraft. Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Ergänzt werden folgende Normen, allerdings fehlt immer noch ein großer Teil harmonisierter Normen:

1. EN ISO 11737-1:2018, EN ISO 11737-1:2018/A1:2021
2. EN ISO 13408-6:2021
3. EN ISO 13485:2016, EN ISO 13485:2016/A11:2021
4. EN ISO 15223-1:2021
5. EN ISO 17511:2021

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

Aktuelles von der Außenwirtschaft

Es liegen keine aktuellen Meldungen vor.

Termine

Produktsicherheit und Produkthaftung - Seminar zum europäischen und deutschen Produkthaftungsrecht

Termin: 21.02.2022
Veranstalter: DEKRA Akademie GmbH
Ort: Köln

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/produktsicherheit-und-produkthaftung-seminar-zum-europaeischen-und-deutschen-produkthaftungsrecht-1.html>

Normative Anforderungen an die Validierung gemäß EN ISO 13849-2

Termin: 17.02.2022 von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr – Live-Online-Seminar
Veranstalter: tec.nicum academy
Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail mdahm@tecnicum.com oder telefonisch +49 202 6474 864

CE-Dokumentationsbevollmächtigter und Technische Dokumentation

Termin: 30.03.2022
Veranstalter: TÜV Nord Akademie
Ort: Bissendorf (OS)

Ihre Rolle als CE-Beauftragter für Maschinen und Anlagen

Termin: 31.3. - 01.04.2022

Veranstalter: VDI Wissensforum

Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-beauftragter/>

CE-Stellenmarkt

Der Stellenmarkt für Spezialisten

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

Anzeige

Product Compliance Manager (m/w/d)

Asseso AG
Hamburg



CE-Koordinator (m/w/d)

Harro Höfliger Verpackungsmaschinen GmbH
Allmersbach im Tal



In Kooperation mit Stepstone

Prüfingenieur (m/w/d) / Prüftechniker (m/w/d) für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

CSA Group Bayern GmbH
Straßkirchen bei Straubing, Plattling



Prüfingenieur Low Voltage (m/w/d)

IPH Institut "Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik" GmbH
Berlin



Entwicklungsingenieur funktionale Sicherheit vollautomatisierter Messsysteme (m/w/x)



Mehr Jobs z.B. bei GEA, Bosch, Ulrich medical, Freudenberg, Oswald Iden Engineering u.a. unter www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/.

Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1992 der Kommission vom 15. November 2021 über die harmonisierten Normen für Spielzeug zur Unterstützung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Spielzeugrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2172 der Kommission vom 8. Dezember 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/919 hinsichtlich harmonisierter Normen für Abwasseraufbereitungssysteme, elektrisch angetriebene Bilgepumpen, das Hersteller-Schild und die maximale Zuladung kleiner Wasserfahrzeuge (Sportbooterichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2272 der Kommission vom 20. Dezember 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 hinsichtlich der harmonisierten Normen für nahtlose und geschweißte Stahlrohre, Schmiedestücke aus Stahl für Druckbehälter bei hoher Temperatur und mit hoher Dehngrenze, unbefeuerte Druckbehälter und Fahrzeugbetankungsgeräte für Erdgasfahrzeuge (Druckgeräterichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2273 der Kommission vom 20. Dezember 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1956 hinsichtlich harmonisierter Normen für Lasereinrichtungen, elektrische Leistungsantriebssysteme mit einstellbarer Drehzahl, Leistungshalbleiter-Umrichtersysteme und -betriebsmittel, Leuchten, Niederspannungsschaltgeräte, unterbrechungsfreie Stromversorgungssysteme (USV) und bestimmte andere elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Niederspannungsrichtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/6 der Kommission vom 4. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1182 in Bezug auf harmonisierte Normen für die biologische Beurteilung von Medizinprodukten, die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, die aseptische Herstellung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, Qualitätsmanagementsysteme, zu verwendende Symbole mit durch den Hersteller bereitgestellten Informationen, die Aufbereitung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge und Lichttherapiegeräte für den Hausgebrauch (Verordnung über Medizinprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2022/15 der Kommission vom 6. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1195 hinsichtlich harmonisierter Normen für die Sterilisation von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, die aseptische Herstellung von Produkten für die Gesundheitsfürsorge, Qualitätsmanagementsysteme, zu verwendende Symbole mit durch den Hersteller bereitgestellten Informationen sowie Anforderungen an die Ermittlung metrologischer Rückführbarkeit von Werten, die Kalibratoren, Richtigkeitskontrollmaterialien und Humanproben zugeordnet sind (Verordnung über In-vitro-Diagnostika)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 der Kommission vom 14. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich elektronischer Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte (Verordnung über Medizinprodukte)
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke)
- Berichtigung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die

Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (Düngeprodukteverordnung)

- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung von Artikel 6a der Richtlinie 98/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse (Produktsicherheitsrichtlinie)
- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt (Produktsicherheitsrichtlinie)
- Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher (Produktsicherheitsrichtlinie)

Praxistipps

Explosionsschutz: FAQs zur Elektrostatik

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung www.dguv.de)

Elektrostatische Aufladung nimmt beim Explosionsschutz eine zentrale Rolle ein. Außerdem gibt es dazu bei den betroffenen Unternehmen immer wieder zahlreiche offene Fragen.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hält auf ihrer Internetseite eine sehr umfangreiche Fragen- und Antwortensammlung rund um die Elektrostatik für die Nutzer ihres Internetangebots bereit.

Link zu den FAQs: <https://www.dguv.de/fb-rci/sachgebiete/explosion/faq/index.jsp>

... und weiterhin

Arbeits- und Wegeunfallgeschehen

(Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung www.dguv.de)

Die Zahlen des Berichtsjahres 2020 stehen unter dem maßgeblichen Einfluss der COVID-19-Pandemie. In der Übersicht der DGUV über das Unfallgeschehen sind die Auswirkungen dieser Sondersituation deutlich zu erkennen.

- Im Bereich der Unfallversicherung der gewerblichen Wirtschaft und der Unfallversicherung der öffentlichen Hand ereigneten sich 2020 insgesamt 760.492 meldepflichtige Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hatten, das sind 12,74 % weniger als im Vorjahr. Das Arbeitsunfallrisiko je 1.000 Vollarbeiter ist mit einem Wert von 18,45 um 12,02 % gesunken.
- Im Jahr 2020 waren 13.227 schwere Arbeitsunfälle zu verzeichnen, bei denen es zur Zahlung einer Rente oder eines Sterbegelds gekommen ist. Damit ist das Risiko je 1.000 Vollarbeiter, einen schweren Arbeitsunfall zu erleiden, von 0,322 im Vorjahr auf 0,321 im Jahr 2020 um 0,2 % gesunken. Bei den tödlichen Arbeitsunfällen ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 98 Fälle auf 399 Todesfälle zu verzeichnen.
- Bei den 152.823 meldepflichtigen Wegeunfällen in der gewerblichen Wirtschaft und bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ist das Unfallrisiko je 1.000 Versicherungsverhältnisse mit 3,05 gegenüber 3,61 im Vorjahr um 15,4 % gesunken.
- Bei den 4.413 neuen Wegeunfallrenten ist das Unfallrisiko je 1.000 Versicherungsverhältnisse von 0,089 im Vorjahr auf 0,088 im Jahr 2020 leicht gesunken (-1,4 %). Die Zahl der tödlichen Wegeunfälle ist von 309 auf 238 stark zurückgegangen.

Link zur Übersicht des Unfallgeschehens: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/au-wu-geschehen/index.jsp>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 10.02.2022

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

CE-Partner

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

Homepage:

<https://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

www.itk-kassel.de

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

b.kramer@itk-kassel.de

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

CE-Newsletter abonnieren

Gesendet von
 **sendinblue**